

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Forstloch – Riedwiesen“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“ vom 27.08.1999 (ThürStAnz Nr. 38/1999 S. 2078),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“ vom 23.03.2000 (ThürStAnz Nr. 16/2000 S. 973),
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000, S. 2566), Artikel 71 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 64 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte, bestehend aus den Kartenblättern 02 und 05 bis 08 gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“ vom 27.08.1999 (ThürStAnz Nr. 38/1999 S. 2078) sowie den Kartenblättern 01, 03a und 04a gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“ vom 23.03.2000 (ThürStAnz Nr. 16/2000 S. 973).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstloch – Riedwiesen“ vom 23.03.2000 (ThürStAnz Nr. 16/2000, S. 973) wird nach dem Text der Verordnung als Anlage angefügt.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in der Gemarkung Immelborn der Gemeinde Immelborn und der Gemarkung Barchfeld der Gemeinde Barchfeld im Wartburgkreis und der Gemarkung Breitungen der Gemeinde Breitungen im Landkreis Schmalkalden - Meiningen liegende Teil der Werraau zwischen Immelborn, Hauenhof, Neuhaus, Grumbach und Barchfeld wird unter der Bezeichnung „Forstloch – Riedwiesen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 165,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welches die Naturdenkmale „Hauensee“ und „Immelborner See“ umfasst, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01, 02, 03 a, 04 a und 05 bis 08, Kartenblätter 01, 02, 03 a, 04 a und 05 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblätter 06 bis 08 im Maßstab 1 : 1 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Wartburgkreises in Bad Salzungen und des Landkreises Schmalkalden - Meiningen in Meiningen aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzinhalt, Schutzzweck**

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine großflächige, für diesen Naturraum repräsentative und in Teilen naturnah erhaltene Auenlandschaft des mittleren Werratales geprägt. Er ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Lebensräumen wie den Flusslauf der Werra mit seinen Uferbereichen, Gräben, Stillgewässern, Mähweiden, Röhrichten, Seggenrieden und Auwaldrelikten. Das Gebiet stellt einen überregional und stellenweise national bedeutsamen Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl von teilweise hochgradig bedrohten Vogelarten dar.

Es ist Lebensraum für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, insbesondere die der Gewässer und ihrer Verlandungsbereiche sowie der Frisch- und Feuchtwiesen und anderer Feuchtstandorte.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion sowie

2. folgende Arten:

- Kammmolch,
- Bechsteinfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):

- Blaukehlchen,
- Eisvogel,
- Neuntöter,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzstorch,
- Tüpfelralle,
- Wachtelkönig,
- Weißstorch,
- Wespenbussard.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für eine Vielzahl von teilweise vom Aussterben bedrohten und gefährdeten Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüter sowie Sumpf- und Watvögel, zu schützen und zu pflegen,
2. das Gebiet als Lebensraum gefährdeter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie gefährdeter Pflanzengesellschaften zu sichern und zu bewahren,

3. die im Gebiet vorkommenden Lebensräume zu schützen, zu erhalten, zu entwickeln oder unter Zulassung der natürlichen Gewässerdynamik sowie von Sukzessionsvorgängen deren naturnahe Entwicklung zu gewährleisten,
4. das Gebiet vor für die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
5. mit dem Gebiet einen zentralen Bestandteil eines länderübergreifenden Auenverbundsystems des Werratales zu sichern und damit dessen Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
6. auf den vorhandenen Grünlandstandorten die Entwicklung extensiver Grünlandgesellschaften zu fördern sowie durch Aufschüttung oder Abgrabung nachteilig veränderte Flächen im Sinne des Naturschutzes zu gestalten und zu entwickeln,
7. die besondere Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. im Zeitraum zwischen dem 10. März und dem 15. Juni des jeweiligen Jahres zu walzen, zu schleifen, zu kalken, eine Grunddüngung oder Düngung in organischer Form durchzuführen,
15. Biozide anzuwenden,
16. außerhalb von Intensivgrünland vor dem 15. Juni des jeweiligen Jahres zu mähen oder mit einer Besatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten/Hektar zu beweiden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Schafe zu pferchen,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder den unbefestigten Weg im Süden von KAF II E (*Kiessee Immelborn*) im Zeitraum zwischen dem 10. März und dem 15. Juli eines jeden Jahres zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,

6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
8. Nachtangeln oder Sportveranstaltungen durchzuführen,
9. öffentliche Vergnügungen im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) durchzuführen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Zutage-Fördern von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung, das damit verbundene Zutage-Fördern von Grundwasser aus Abwehrbrunnen und dessen Ableitung jeweils im am Tage des Inkrafttretens der Verordnung ordnungsgemäß genehmigten Umfang,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art unter der Maßgabe, Gewässer einschließlich der Ufervegetation bei der Beweidung auszukoppeln; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 18,
3. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der vorhandenen Wege zu Lehrzwecken und die Errichtung eines Beobachtungsstandes jeweils innerhalb des in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 schraffiert dargestellten Bereiches,
4. die Jagd auf Stockenten am Werraufer in den Monaten November und Dezember und die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an der Werra an den in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 markierten Uferabschnitten, an den markierten Angelstellen des Kiessees Immelborn KAF II E und an der befestigten Angelstelle des Hauensees/Forstloch sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 22 und § 3 Abs. 2 Nr. 8,
6. die rechtmäßige Ausübung des Nachtangelns im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben und Dränagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde an und die Nutzung von bestehenden Bahnanlagen; Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie zur Aufrechthaltung der Trinkwassergewinnung notwendige Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. das Einleiten von Abwässern gemäß der am Tage des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen,
13. das Befahren der Werra mit ausschließlich mit Muskelkraft betriebenen Booten ohne anzulanden; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. im Bereich der vollständig abgebauten Kiesfläche KAF II E Immelborn als Folgenutzung die Durchführung von Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen entsprechend naturschutzfachlicher Belange im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7** **(Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Suhl Nr. 45/7/82 vom 17.12.1982 „Festlegung, Änderung und Aufhebung von Naturschutzgebieten“ (Mitteilungen des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Suhl Nr. 7, Dez. 1982) außer Kraft, soweit er das Naturschutzgebiet „Forstloch“ betrifft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

